BeMiBe
BESCHWERDESTELLE FÜR MITWIRKUNGS & BETEILIGUNGSRECHTE

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen – Was ändert sich mit der Reform?

Durchführende: Jessica Böttger, Careleaver-Zentrum Dresden, Ulrike von Wölfel & Henriette Grapentin, Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

08.06.2021

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Inhalt

1. Einstieg und Vorstellung
2. BeMiBe – die externe **Be**schwerdestelle für **Mi**twirkungs- und **Be**teiligungsrechte in Leipzig
3. Gesetzessystematische Einordnung bzgl. der Neuerungen im §45 SGB VIII
4. 8 Thesen aus Sicht einer Careleaverin bzgl. Erfahrungen und Ansprüche an Beschwerdeverfahren
5. Und nun? – Diskussion und Austausch zur Umsetzung (Kleingruppen)
6. Abschluss

Einstieg - Mentimeter

Aus welchem Bundesland sind Sie zugeschaltet?

Mentimeter

14

Einstieg - Mentimeter

Welchem der folgenden Bereiche ordnen Sie sich zu?

Mentimeter

0	ambulante Hilfen zur Erziehung
7	stationäre Hilfen zur Erziehung
1	teilstationäre Hilfen zur Erziehung
0	Erziehungsberatungsstelle
0	offener Kinder- und Jugendarbeit
0	Kitasozialarbeit
0	Schulsozialarbeit
0	Behörde/Ämter (Jugendamt)
1	Ombudsstelle
0	Jugendhilfeerfahrene
2	Wissenschaft/Hochschule
3	Sonstiges

14

Einstieg - Mentimeter

Wie lange sind Sie schon in der Kinder- und Jugendhilfe tätig?

Mentimeter

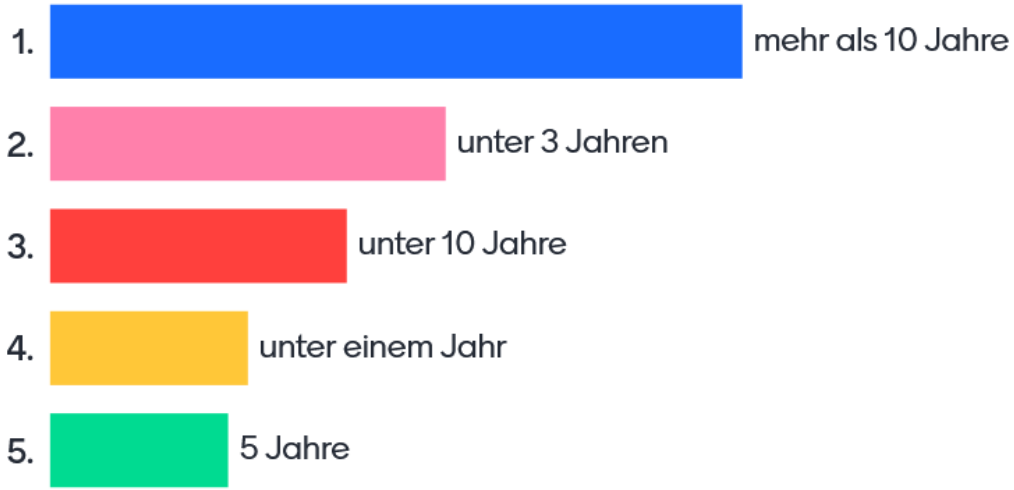

17

Die externe **Be**schwerdestelle für **Mi**twirkungs- und **Be**teiligungsrechte

- Projekt gibt es seit Anfang 2018 hier in Leipzig und wird aus finanziellen Mittel der Stadt Leipzig gefördert
- **Fokus der Arbeit** ist der Bereich der **Leistungs- bzw. Hilfeerbringung**
- **Idee und Konzeption** umfasst prinzipiell **zwei unterschiedliche Aufgabenfelder**:
  - **Individuelle Beratungstätigkeit bei Beschwerden**: Vermittlung und Unterstützung bei Konflikten mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Suche nach tragfähigen und von allen Beteiligten akzeptierten Lösungen (Zielgruppe: junge Menschen und deren Eltern/PSB & Angehörige)
  - **Begleitung, Beratung und fachliche Unterstützung von freien Trägern** der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung, Überarbeitung und Verstetigung von einrichtungsinternen Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen und bei Fragen im Kontext von Kinderrechte (Zielgruppe: freie Träger im Bereich HzE)
- **Zielstellung: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, Eltern (bzw. PSB)** sollen sich mit ihren Problemen in der Hilfeerbringung an BeMiBe wenden können

Die externe **Be**schwerdestelle für **Mi**twirkungs- und **Be**teiligungsrechte

- „Beschwerde ist die **Rückmeldung über eine Dienstleistung, ein Verhalten oder Ähnliches,** die eine **negative Bewertung des Geschehenen** beinhaltet und in der Regel auf Bestätigung, Abhilfe oder Entschuldigung ausgerichtet ist. […] Beschwerden stellen […] eine **Rückmeldung über die Perspektive von Klienten und Klientinnen auf fachliches Handeln** dar.“ (Urban-Stahl 2011, S. 9)
- **Themen aus der Beratungsarbeit bei BeMiBe** sind:
  - **Kinder/Jugendliche:** Partizipation und Beteiligung bei Entscheidungen die sie betreffen, Regeln bspw. in Wohngruppen als ungerecht empfinden (betrifft Bereiche Sanktionen, Taschengeld etc.) + Unsicherheiten/Unklarheiten in Bezug auf die Hilfegestaltung od. auch Grenzverletzungen von Fachkräften in Einrichtungen
  - **Eltern/Sorgeberechtigte:** fehlende Information zur Hilfe und fehlender Einbezug und daraus resultierende Konflikte und Unsicherheiten, Datenschutz-Themen, Umgangsregelungen/Besuchsausgestaltungen, Einflussnahme auf Inhalte der Hilfe

Die externe **Be**schwerdestelle für **Mi**twirkungs- und **Be**teiligungsrechte

- ähnliche Projekte mit Fokus auf Leistungserbringung gibt es bereits auch in anderen Bundesländern, z.B.:
  - Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten (Schleswig-Holstein)
  - Kinder haben Rechte e.V. (Baden-Württemberg)
  - Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte (Hessen)

  weitere Infos erhalten Sie hier: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/

Gesetzessystematische Einordnung

- **bisher: BKiSCHG (seit 2012) §45, Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII:** geeignete Verfahren der Beteiligung & Beschwerde in der Einrichtung sind Voraussetzung für Betriebserlaubnis
- **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Abs. 2, Nr. 4:**

„[…] 2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn […] 4. **zur Sicherung der Rechte** und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts** zum **Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung** und Beteiligung sowie **der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.“

§ 45 SGB VIII

Erweiterung § 45 Abs. 2, Nr. 4: drei neue Bedingungen
→ interne Verfahren allein reichen nicht mehr

- **NEU:** Vorhalten eines Schutzkonzeptes
- **NEU:** Selbstvertretungsstrukturen
- Möglichkeit Beteiligung und Beschwerde
  NEU: innerhalb und außerhalb der Einrichtungen

Fragliche Aspekte:

- Strukturelle Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen
- Realisierung von internen und externen Verfahren

Gesetzessystematische Einordnung

§ 45 SGB VIII

Erweiterung § 45 Abs. 2, Nr. 4: drei neue Bedingungen
→ interne Verfahren allein reichen nicht mehr

- **NEU:** Vorhalten eines Schutzkonzeptes
- **NEU:** Selbstvertretungsstrukturen
- Möglichkeit Beteiligung und Beschwerde
  NEU: innerhalb und außerhalb der Einrichtungen

Fragliche Aspekte:

- Strukturelle Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen
- Realisierung von internen und externen Verfahren

§ 45a NEU	§ 4a NEU	§ 9a NEU	§ 8	§ 37b NEU
Einrichtung	**Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**	**Ombudsstellen**	**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**	**Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen**
• Definition Einrichtung: Ganztägige oder über einen Teil des Tages erfolgte Betreuung und Unterkunftsgewährung sowie u. a. Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung	• Abs. 1: Selbstvertretung auch innerhalb von Einrichtungen • Keine Fachkräfte des Trägers, max. Begleitung durch ehrenamtliche Fachkräfte	• Junge Menschen können sich an unabhängige Ombudsstellen wenden • Beratung/Vermittlung/ Klärung von Konflikten in Zus. mit § 2 und deren Wahrnehmung durch freie & öff. Jugendhilfe	• Beratung ohne Verweis auf Notlage möglich **NEU** • Beratung für Kinder und Jugendliche in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren, wahrnehmbaren Form	• Abs. 2: Beschwerdemöglichkeit für Pflegekinder in persönlichen Angelegenheiten • Jugendamt stellt sicher, weist darauf hin, berät
				• Umsetzung durch wen und wie: JA, Pflegekinderdienst, Fachberatung bei freien Trägern etc. • Beschwerdethema hochgradig sensibel im Kontext von Pflegeeltern
• §45a umfassender, Kita und Hort gehören genauso dazu wie Erziehungsstellen	• Selbstvertretung als „konzeptionelles Brachland“ mit vielen Herausforderungen	• Viele Umsetzungsfragen, z. B. bzgl. Unabhängigkeit, Qualifizierung omA durch neue Aufgabenfelder	• Notwendigkeit neuer meth. Konzepte und Materialien • Stellung § 8 im Kontext v. Beschwerdeverfahren?	

BeMiBe

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

8 Thesen einer Careleaverin

1. Sich beschweren zu können heißt Ermutigung, dass Kinder und Jugendliche für ihre Bedürfnisse einstehen.
2. Beschwerde trägt zur Verselbstständigung von Kindern und Jugendlichen bei.
3. Die Möglichkeit sich zu beschweren gibt uns Kindern und Jugendlichen ein Gefühl von Sicherheit.
4. Beschwerdeverfahren müssen für alle frei zugänglich sein.
5. Anonyme Wege müssen möglich sein!
6. Das Verfahren muss transparent sein d.h. über alles informiert zu werden, was mit der Beschwerde passiert (Vertrauen!)
7. Externe Anlaufstellen müssen wirklich unabhängig sein!
8. Die Möglichkeit der Beschwerde muss immer da sein!

Und nun? – Diskussion und Austausch zur Umsetzung

Gemeinsamer Austausch (15-20 Min.)

Schwerpunkt interne & externe Möglichkeiten der Beschwerde

- Was sind geeignete Strukturen, die gesetzliche Vorgabe von Beteiligung und Beschwerde sicherstellen/umsetzen?

- Sammeln von Assoziationen und Ideen via Zoom-Whiteboard
- Diskussionsfragen:
  1. Wie können besonders die neuen externen Beschwerdewege umgesetzt werden?
  2. Welche Anforderungen müssen diese erfüllen?
  3. Verknüpfung von internen und externen Verfahren

Und nun? – Diskussion und Austausch zur Umsetzung

Gedanken, Stichpunkte und Ideen

- Verständnis von Beteiligung und Beschwerde bei jungen Menschen, die nicht Muttersprachler*innen sind – wie vermitteln?
- Wege finden für Beschwerdemöglichkeiten kleiner Kinder unter 6 Jahren
- Verknüpfung zwischen internen und externen Wegen stark herausarbeiten, diese sind wichtig, damit Verfahren nicht „nur formal auf dem Papier“ gefasst sind
- Externe Beschwerde- und Ombudsstellen sollten unter den Jugendlichen weiter stärker bekannt gemacht werden und auch in Abständen in Einrichtungen vorbeikommen (Material dalassen, Poster, Kontakt) – zentral hierbei, dass aber nicht der Eindruck entsteht, dass „auf dicke Tinte“ mit den Fachkräften der WGs gemacht wird

Impulse zu Beschwerdeverfahren

Fragen, mit denen sich nach und nach bspw. auseinandergesetzt werden könnte:

1. Was ist eine Beschwerde? Können wir uns als MA beschweren?
2. Erarbeitung eines interkulturellen Verständnisses von Beteiligung und Beschwerde

Zentral ist:

- Beteiligung aller Statusgruppen
- Es braucht eine „Kümmerperson“
- Klärung: Was bedeutet für Fachkräfte überhaupt Beteiligung & Beschwerde? Gibt es für „uns“ illegitime Beschwerden? Erarbeitung der eigenen Vorbehalte und Sorgen
- Wie kann Unabhängigkeit der Beschwerdepersonen sichergestellt werden?

Abschluss - Mentimeter

Welches Wort geht Ihnen zum Ende des Fachforums durch den Kopf? Was ist besonders hängen geblieben?

Mentimeter

10